

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan „Gußkamp“ Gemeinde Heidenau

im Auftrag von:

Planungsbüro Patt

vorgelegt von:

Dipl.-Biol. Jan Brockmann
Am lütten Stimbeck 15
29646 Bispingen
Tel. 05194-970839

am 27.07.2017

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des Bebauungsplans „Gußkamp“ – Gemeinde Heidenau wurde eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“ gem. § 44 BNatSchG für folgende Artengruppen beauftragt: Vögel / Fledermäuse

1.2 Untersuchungsgebiet

Abb. 1. Zeigt das abgegrenzte Plangebiet. Aktuell ist das Plangebiet durch intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen geprägt (Abb. 2-4). Der Westrand wird entlang der Hauptstraße von einer Ahornallee (Abb. 5), im Norden von einer Eichenallee (Abb.6), im Nordosten von einem Fichtegehölz (Abb. 7) und im Süden von Wohnbebauung und Gewerbeflächen eingerahmt.

Abb. 1: Plan- / Untersuchungsgebiet (farblich unterlegt)

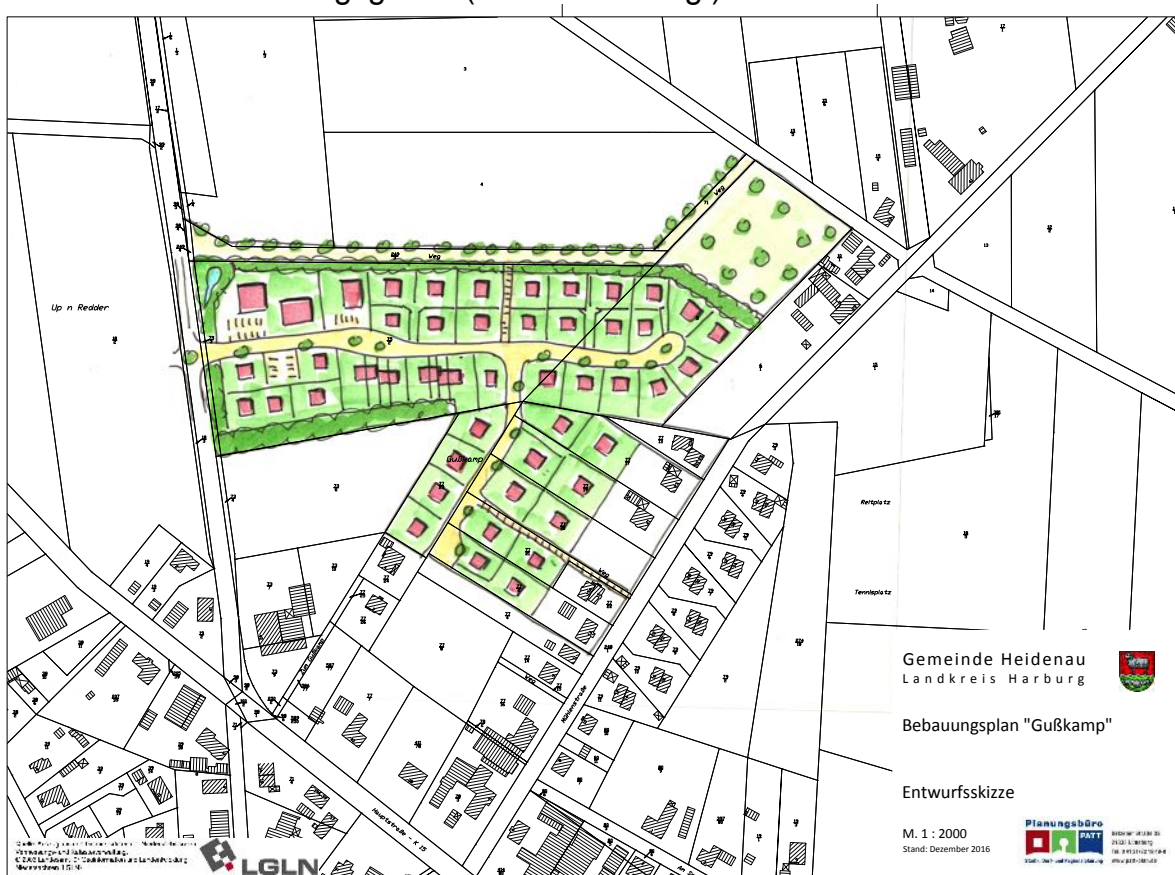


Abb. 2: Blick von der Nord-West Ecke auf das Plangebiet



Abb. 3: Blick von der Nord-Ost-Ecke auf das Plangebiet



Abb. 4: Weiden in Plangebiet



Abb. 5: Allee an der Hauptstraße – Blick von Norden Richtung Heidenau



Abb. 6: Eichenallee am Nordrand



Abb.7: Fichtengehölz am Nord-Ost-Rand (Panoramaverzerrung)



1.3 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Im Bundesnaturschutzgesetz wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden.

Der § 44 BNatSchG umfasst folgende Verbotstatbestände für besonders und streng geschützte wildlebende Tiere und Pflanzen (Zugriffsverbote):

- Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1)
- Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken (§44 Abs. 1 Nr. 2)
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3) sowie
- Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (§44 Abs. 1 Nr. 4)

Einschränkungen der Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 5 BNatSchG geregelt.

§44 Abs. 5 trifft in den Sätzen 2 bis 5 Gültigkeitsregeln der Zugriffsverbote für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG (so. Eingriffsregelung) sowie für zulässige Vorhaben nach dem Baugesetzbuch.

Eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (in § 44 Abs.1 Nr. 3 genannt) tritt jedoch dann nicht ein, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (siehe §44 Abs. 5, Satz 2). Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten im Hinblick auf das Tötungs-/Verletzungsverbot nach §44 Abs.1 Nr.1.

Sollte das Vorhaben einen der o.g. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllen, so darf es nur zugelassen werden, wenn die Ausnahmeveraussetzungen gemäß §45 Abs. 7 kumulativ vorliegen. Zu den Ausnahmeveraussetzungen zählen.:

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der regionalen Populationen (bei FFH-Anhang-IV-Arten: EHZ = günstig)

3 Methodik

3.1 Avifauna

Die Brutvogelerfassung stützt sich im wesentlichen auf die allgemein gültige Methode der Revierkartierung singender Männchen (vgl. BERTHOLD 1976, OELKE 1977, SÜDBECK et. al. 2005). Diese Methode kommt vorrangig bei Schutzgebietsausweisungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen und Habitatvergleichen zur Anwendung.

Nach DDA-Standard sollte je eine Begehung in fünf vorgegebenen Zeiträumen erfolgen:

Tab. 1: Begehungszeiträume und -termine

Empfohlene Begehungszeiträume gem. DDA-Standard (Südbeck et. al., 2005)	Begehungstermine:
1. - 31. März	27.03.2017
16.-30. April	26.04.2017
1.-15. Mai	12.05.2017
16.-31. Mai	29.05.2017
1.-15. Juni	11.06.2017

Zusätzlich erfolgte eine Nachtbegehung am 26.03.2017, von 22.00 – 24.00 Uhr mit Einsatz von Klangattrappen (Eulenrufe).

Alle Erfassungen fanden zu den methodisch vorgegebenen Uhrzeiten (SÜDBECK et. al, 2005) und bei geeigneten Witterungsbedingungen statt.

Besondere Strukturen wie Höhlen- und Horstbäume wurden erfasst.

3.2 Chiroptera (Fledermäuse)

Für die Erfassung wurden zusätzlich zur visuellen Beobachtung, Ultraschalldetektoren eingesetzt: Ciel Dual-HD-Receiver CPD 1002 und SSF BAT3

Leitstrukturen, Nahrungshabitate und potentielle Quartiere wurden erfasst.

Kontrolltermine:

- 21.05.2017 - 02.06.2017 - 21.06.2017

4 Untersuchungsergebnisse

4.1 Avifauna (Ergebnisse der Kartierung)

Tabelle 2 zeigt die Ergebnisse der Revierkartierung.

Tab. 2: Ergebnisse der Revierkartierung

N = Nahrungsgast

B = Brutvogel im Gebiet; (B) Brutvogel im angrenzenden Gebiet mit Flächenbezug

BZ= Brutzeitfeststellung

§ besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art,

RL-Ni (Rote Liste Niedersachsen), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet,

1=vom Erlöschen bedroht)

Art	Schutzstatus	Status U-Gebiet	Anmerkung: U-Gebiet	Bemerkungen allgemein (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)
Amsel	§	B		Flächendeckend und dabei fast überall in größerer Anzahl vorhanden.
Bachstelze	§	B		Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Seit Jahren abnehmend, aber noch in allen Regionen regelmäßig anzutreffen.
Blaumeise	§	B		Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Buchfink	§	B		Häufigste Brutvogelart in Niedersachsen. Überall vorhanden.
Dorngrasmücke	§	B		Landesweit mehr oder weniger verbreitet auftretender Brutvogel
Elster	§	(B)		..verbreitet vorhanden, aber in den Dörfern teilweise nur noch in Einzelpaaren oder überhaupt nicht mehr.
Goldammer	§, RL-Ni V	B		Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Hausrotschwanz	§	B		Verbreiteter Brutvogel.
Kohlmeise	§	B		Flächendeckend auftretender Brutvogel

Mönchsgrasmücke	§	B		Flächendeckend und dabei meist in größerer Zahl auftretender Brutvogel.
Rabenkrähe	§	(B)		Nunmehr wieder überall verbreitet.
Rauchschwalbe	§, 3 (RL-Ni)	N		Nahezu flächendeckend vorhandener jedoch eindeutig im Bestand abnehmender Brutvogel.
Ringeltaube	§	(B)		Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Turmfalke	§§, RL-Ni V	N		Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Zilpzalp	§	B		Flächendeckend vorhandener Brutvogel.

4.2 Chiroptera (Fledermäuse)

An der Baumallee der Hauptstraße konnten während einer Begehung (2.6.2017) Breitflügelfledermäuse nachgewiesen werden, die die Allee als Leitstruktur nutzten. Im Bereich der Wohnbebauung/Gärten, die südlich an das Plangebiet angrenzen, konnten bei allen Begehungen jagende Zwergfledermäuse und Breitflügelfledermäuse beobachtet werden.

5 Bewertung

5.1 Avifauna

Im Plangebiet konnten keine Brutvorkommen streng geschützter Vogelarten (§§) festgestellt werden und auch keine Neststandorte besonders geschützter Arten (§) der Roten Liste Niedersachsens (Tab. 1).

Für die im Plangebiet brütenden „besonders geschützten Vogelarten“ und auch für die Arten, die außerhalb des Plangebietes brüten und Flächenbezug haben, ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten.

Die unter 5.2. beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen müssen jedoch Anwendung finden.

5.2 Chiroptera (Fledermäuse)

Alle heimischen Fledermausarten sind streng geschützt (§§). Reine Acker- und Grünlandflächen bieten Fledermäusen keine Quartiermöglichkeiten und auch nur sehr eingeschränkt Nahrungshabitate. Die an das Plangebiet angrenzenden Alleen sind für Fledermäuse geeignete Leitstrukturen sowie Nahrungshabitate und sollten weitestgehend erhalten bleiben. Totholzstrukturen und Höhlenbäume fehlen im Plangebiet. Die im Umfeld beobachteten Fledermausarten (Zwerg- und Breitflügel-Fledermäuse) sind zudem sogenannte „Gebäudefledermäuse“. Daher sind im Plangebiet keine Fledermausquartiere zu erwarten. Die geplanten Eingriffe sind aus Sicht des Gutachters daher unbedenklich.

5.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Schonende Bauausführung

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern
- Beeinträchtigungen und Beschädigung des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich)

Bauzeitenregelung

- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des §39 (5) 1. BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden

5.3. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG:

Aufgrund der vorliegenden Daten zu den untersuchten Artengruppen (Avifauna/Chiroptera) ergibt sich aus Sicht des Gutachters im Hinblick auf die geplanten bzw. zu erwartenden Eingriffe **kein ausreichender Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG**.

Die verbindliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

6 Literatur

BERTHOLD, P. (1976): Methoden der Bestandserfassung in der Ornithologie: Übersicht und kritische Betrachtung. J. Orn. 117: 1 – 69.

DRACHENFELS, O.v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs., Heft A/4, 1-326, Hannover

GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung, NuR 2003, 385 – 394

KIEL, E-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-27, Recklinghausen

LINDEMANN, I. (2012): Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Bebauungsplan Biogas Woltersdorf, Gemeinde Woltersdorf, 26. S.

LUKAS, A. (2014): Die Zauneidechse in der Planungspraxis, Recht der Natur-Schnellbrief – Januar/Februar 2014

OELKE, H. (1977): Methoden der Bestandserfassung von Vögeln: Nestersuche – Revierkartierung. Orn. Mitt. 29: 151 – 166.

NLWKN (2010): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze; Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.01.2010)

NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen; Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung, Inform. D. Naturschutz Niedersachs. 35 (4) (4/15): 181-256

SÜDBECK, P. et. al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolffzell

RUNGE, H., Simon, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben; FuE-Vorhaben im Auftrag des Bundesamtes f. Naturschutz – FKZ 3507 82 080, Hannover, Marburg

vorgelegt von:

Dipl.-Biol. Jan Brockmann
Am lütten Stimbeck 15
29646 Bispingen
Tel. 05194-970839

am 27.07.2017